

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

| | | | |
|-------------------------|------|----------------------|-----------------------------|
| Fachbereich/Sg.: FB3 | Az.: | Datum: 08.06.2021 | Vorlage Nr. 20210159/FB3 |
|-------------------------|------|----------------------|-----------------------------|

| Beratungsfolgen | TOP | Termin | Zuständigkeit | Abstimmung |
|--|-----|------------|---------------|------------|
| Sozial-, Sport- und Schulträgerausschuss | Ö | 17.06.2021 | Vorberatung | |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | Ö | 29.06.2021 | Vorberatung | |
| Stadtrat | Ö | 06.07.2021 | Entscheidung | |

BETREFF

Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

Der Satzung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Bad Dürkheim wird zugestimmt.

Bürgermeister/Dezernent/in:

Begründung:

Im August 2019 wurde das Kita-Zukunftsgesetz verabschiedet, um die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz auf ein neues Fundament zu stellen. Erste Regelungen hatten bereits mit der Verabschiedung des Gesetzes Gültigkeit. Zum 1. Juli 2021 treten nun alle weiteren Regelungen wie z.B. die Umstellung auf das neue Personalisierungssystem, der Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von sieben Stunden, der neue Kita-Beirat oder das Sozialraumbudget in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des neuen KiTaG muss daher die inhaltliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses der Bad Dürkheimer Kindertagesstätten angepasst werden. Gleichzeitig soll die künftige Benutzung der Kindertagesstätten nicht mehr privatrechtlich in Form eines Betreuungsvertrages, sondern öffentlich-rechtlich in Form einer Satzung organisiert werden.

Dadurch kann der Ausdruck des umfassenden Betreuungsvertrages (ca. 30 Seiten) fortan entfallen und die Platzzusage erfolgt durch Bescheid.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Zuständigkeit der Gerichte. Für Streitigkeiten, die ein privatrechtlich ausgestaltetes Benutzungsverhältnis betreffen, sind die Zivilgerichte zuständig. Ist das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet, sind entsprechende Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht auszutragen,

In einer synoptischen Darstellung (**Anlage 1**) sind die Textpassagen des derzeit gültigen Betreuungsvertrages den neuen Formulierungsvorschlägen der Satzung gegenübergestellt. Ergänzungen und Hinweise wurden in roter Schrift angebracht. Die neue Satzung ist in **Anlage 2** mit fortlaufendem Text beigefügt.